

BL_GERICHTE 720 17 286 / 05 vom 4. Januar 2018

BL Gerichte, 2018-01-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_720_17_286__05

FR: BL_GERICHTE 720 17 286 / 05 du 4 janvier 2018

IT: BL_GERICHTE 720 17 286 / 05 del 4 gennaio 2018

Regeste

IV-Rente

Erwägungen

E. 1

Nach Art. 69 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 1959 können Verfügungen der kantonalen IV-Stellen direkt vor dem Versicherungsgericht am Ort der IV-Stelle angefochten werden. Anfechtungsobjekt des vorliegenden Verfahrens bildet eine Verfügung der IV-Stelle Basel-Landschaft, sodass die örtliche Zuständigkeit des Kantonsgerichts Basel-Landschaft zu bejahen ist. Laut § 54 Abs. 1 lit. b des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 beurteilt das Kantonsgericht als Versicherungsgericht als einzige gerichtliche Instanz des Kantons Beschwerden gegen Verfügungen der kantonalen IV-Stelle. Es ist somit auch sachlich zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Auf die - im Übrigen frist- und formgerecht erhobene - Beschwerde des Versicherten vom 13. September 2017 ist demnach einzutreten.

E. 2

Im interdisziplinären Gutachten der Medas vom 28. Januar 2015 mit den Fachdisziplinen Orthopädie, Neurologie, Psychiatrie, Innere Medizin und Kardiologie wurde als Diagnose mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit ein chronisches lumbospondylogenes Schmerzsyndrom mit mehreren lumbalen Diskushernien ohne Hinweis auf eine lumboradikuläre Wurzelreiz- oder Defizitsymptomatik bei multietageren degenerativen Veränderungen der Lendenwirbelsäule genannt. Ohne Relevanz für die Arbeitsfähigkeit seien eine Fehllhaltung der Wirbelsäule mit muskulärer Dysbalance, ein Knick-Spreiz-Fuss mit Hallux rigidus beidseits, Übergewicht mit einem BMI von 28.0, eine Anpassungsstörung mit Angst und Depression gemischt sowie eine leichte dilatative Kardiopathie mit normaler linksventrikulärer Funktion und normaler Leistungsfähigkeit. Von März 2013 bis Ende Oktober 2014 sei der Versicherte zu 100% arbeitsunfähig gewesen. In der angestammten Tätigkeit als selbständiger Landschaftsgärtner sei er unter Ausschluss schwerer Arbeiten und in Berücksichtigung der erforderlichen Erholungsphasen ab November 2014 zu 30% arbeitsfähig. Leichte Tätigkeiten wie Büroarbeiten, Kundenbetreuung, planerische Gartengestaltung und körperliche Tätigkeiten mit Tragen und Heben von Gewichten bis 10 kg und gelegentlich bis 15 kg seien weiterhin möglich. Wenn sich der Versicherte mit entsprechender Schutzkleidung vor Zugluft und Kälte schütze und die Möglichkeit habe, sich wechselnd im Stehen, Sitzen und Gehen zu betätigen und so die Wirbelsäule zu entlasten, sei er in derart angepassten Verweistätigkeiten zu 100% arbeitsfähig. Diese Zumutbarkeitsbeurteilung gelte ab März 2013.

E. 3

Die IV-Stelle Basel-Landschaft hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 1'345.80 (inkl. Auslagen und 8% Mehrwertsteuer) auszurichten. Vermerk eines allfälligen Weiterzugs

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.